

Satzung der Turngemeinde Herbede e.V. 1926

Neufassung vom 13.11.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr sowie Zweck und Mittelverwendung des Vereins	3
§ 2	Ehrenamtliche Vorstandsarbeit	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Mitgliedsbeitrag	4
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	4
§ 6	Wahl-und Stimmrecht	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Kündigung	5
§ 9	Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand	5
§ 10	Ausschluss eines Mitglieds durch den Turnrat	5
§ 11	Neuaufnahme in den Verein	5
§ 12	Organe des Vereins	5
§ 13	Der Turnrat: Funktionsträger/innen	6
§ 14	Der Turnrat: Wahlen	6
§ 15	Aufgaben des Turnrates	7
§ 16	Ausscheiden aus dem Turnrat	7
§ 17	Der Vorstand	7
§ 18	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	8
§ 19	Finanz-und Rechnungswesen	8
§ 20	Organisation des Turn-und Spielbetriebs, Öffentlichkeitsarbeit	8
§ 21	Gerätewart/in	9
§ 22	Sozialwart/in	9
§ 23	Vereinsjugend	9
§ 24	Mitgliederversammlung: Einberufung	9
§ 25	Mitgliederversammlung: Beschlussfähigkeit	9
§ 26	Mitgliederversammlung: Abstimmung	10
§ 27	Funktionsträger: Rechenschaftsberichte	10
§ 28	Mitgliederversammlung: Entlastung des Turnrates, Wahlen, Zuständigkeitsbereiche	10
§ 29	Auflösen des Vereins	11
§ 30	Haftung des Vereins	11
	Anhang (Mitgliedschaft in übergeordneten Sportorganisationen)	

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr sowie Zweck und Mittelverwendung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turngemeinde Herbede eV. 1926".

Er hat seinen Sitz in Witten-Herbede und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen. Er ist, falls erforderlich, Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein angebotenen Sportarten (s. Anhang). Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, wobei der Jugendarbeit eine vorrangige Bedeutung zukommt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in regelmäßig stattfindenden Übungs- und Trainingsstunden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder dürfen für Ehrungen und besondere Geburtstage z.B. 65 Jahre (alle 5 Jahre) ein angemessenes Präsent erhalten.

§ 2 Ehrenamtliche Vorstandsarbeit

Für ehrenamtliche Vorstandsarbeit gilt:

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Der Verein umfasst aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die jugendlichen Mitglieder ab 15 Jahre sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Schüler/innen sind nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragszahlung ist fällig ab Eintrittsmonat. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge und eventuelle soziale Staffelungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich im Januar und Juli des laufenden Kalenderjahres fällig. Über soziale Härtefälle kann vom Vorstand von Fall zu Fall auf schriftlichen Antrag entschieden werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Turnrates können Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung des Vereinssports besonders verdient gemacht haben.

Vorsitzende, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Vereinssports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorschlag kann vom Turnrat nur mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden, der Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert lediglich Stimmenmehrheit.

§ 6 Wahl-und Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl-und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn es mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist. Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Unbeschadet des in §2 eingeräumten Rechts auf Anwesenheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, über bestimmte Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit der Jugendlichen zu verhandeln und zu beschließen, falls die vorübergehende Abwesenheit im Interesse der Jugendlichen dringend geboten ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Auflösung des Vereins.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Buchstaben b bis d verliert das Mitglied jeglichen Anspruch gegen den Verein.

§ 8 Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur halbjährlich zum 30.6. oder zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Diese muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor den o.g. Terminen schriftlich vorliegen. Dem Antrag ist zu entsprechen, falls das Mitglied seinen fällig gewordenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand

Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds durch den Turnrat

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Turnrat beschlossen werden

- a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens und Missachtung der Satzung, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt,
- b) wegen Nichtbefolgen von Anordnungen des Turnrates,
- c) wegen ehrenrührigen Verhaltens in der Öffentlichkeit und wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Beschluss des Turnrates kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden. Dem/r Ausgeschlossenen sind die Gründe des Beschlusses schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen schriftlich zu begründen.

§ 11 Neuaufnahme in den Verein

Die Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß § 7, Buchstaben b bis d, steht einer erneuten Aufnahme als Mitglied des Vereins nichts entgegen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch

- a) Den Turnrat,
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Turnrat: Funktionsträger/innen

Der Turnrat setzt sich aus den in der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgern/innen und Fachwarten/innen zusammen:

- | | | | |
|-----|--|---|-------------------|
| 1. | 1. Vorsitzende/r |) | |
| 2. | 2. Vorsitzende/r |) | |
| 3. | 1. Geschäftsführer/in |) | |
| 4. | 2. Geschäftsführer/in |) | zugleich Vorstand |
| 5. | 1. Kassenwart/in |) | |
| 6. | 2. Kassenwart/in |) | |
| 7. | 1. Beisitzer/in |) | |
| 8. | 2. Beisitzer/in |) | |
| 9. | Sozialwart/in | | |
| 10. | Pressewart/in | | |
| 11. | Frauenturnwart/in | | |
| 12. | Männerturnwart/in | | |
| 13. | Wart(in Mutter/Vater-Kind-Turnen | | |
| 14. | Jugendbeauftragte/r | | |
| 15. | Jugendleiter/in | | |
| 16. | Leichtathletikwart/in | | |
| 17. | Volleyballwart/in | | |
| 18. | Basketballwart/in | | |
| 19. | N.N.-Warte/innen bei Angebotserweiterung | | |
| 20. | Wanderwart/in | | |
| 21. | Gerätewart/in | | |

Ehrevorsitzende sind auf Lebenszeit Mitglieder des Turnrates.

Der Turnrat ist berechtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen kommissarisch Funktionsträger/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen einzusetzen, um einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb zu garantieren.

Zu dem erweiterten Turnrat gehören alle Übungsleiter/innen und Übungsleiterhelfer/innen. Sie werden zu allen Sitzungen des Turnrates eingeladen und haben volles Stimmrecht.

§ 14 Der Turnrat: Wahlen

Die Mitglieder des Turnrates werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils nach Ablauf eines Jahres stellt sich die Hälfte des Turnrates zur Wahl. Gewählt werden im Wechsel:

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. Vorsitzender/in | 2. Vorsitzender/in |
| 1. Geschäftsführer/in | 2. Geschäftsführer/in |
| 2. Kassenwart/in | 1. Kassenwart/in |
| 1. Beisitzer | 2. Beisitzer/in |
| Pressewart/in | Sozialwart/in |
| Männerturnwart/in | Frauenturnwart/in |
| Jugendbeauftragte/r | Wart/in Mutter/Vater-Kind-Turnen |
| Leichtathletikwart/in | Basketballwart/in |

Volleyballwart/in
Gerätewart/in
Angebotsweiterung

Wanderwart/in
N.N.-Warte/innen bei
Jugendleiter (wird bestätigt)

§ 15 Aufgaben des Turnrates

Der Turnrat leitet und überwacht unter Federführung des Vorstandes die gesamten Angelegenheiten des Vereins.

Der Turnrat ist der Mitgliederversammlung voll verantwortlich und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.

Die Beschlussfassung innerhalb des Turnrates richtet sich, abgesehen von den Fällen der §§ 5 und 10, nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.

Der Turnrat setzt die Übungsleiter/innen und Übungsleiterhelfer/innen ein und setzt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung darüber in Kenntnis.

§ 16 Ausscheiden aus dem Turnrat

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Turnrates ergänzt sich letzterer selbständig durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Der Vorstand

Folgende Mitglieder des Turnrates bilden den Vorstand:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. 1. Geschäftsführer/in
4. 2. Geschäftsführer/in
5. 1. Kassenwart/in
6. 2. Kassenwart/in
7. 1. Beisitzer/in
8. 2. Beisitzer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer und den 1. Kassenwart vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist bei Rechtsgeschäften, die von der in der Mitgliederversammlung vorgelegten Jahresplanung abweichen und zusätzliche finanzielle Belastungen für den Verein bedeuten, in der Weise beschränkt, daß der Vorstand verpflichtet ist, die Zustimmung des Turnrates einzuholen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist gemäß § 15 für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Hierzu verabschiedet der Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung einen Aufgabenverteilungsplan. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Turnratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turnrates,
- Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Überwachung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Nach Beratung erfolgt die Zahlungsanweisung an den/die Kassenwart/in durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder dessen/deren Vertreter/in,
- Beschlussfassung über Ausschluss säumiger Beitragszahler/innen
- Genehmigung der Meldungen geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen und Tagungen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Über alle Sitzungen des Vorstandes und Turnrates sowie über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll über deren Verlauf zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Aufgabe übernimmt der/die Geschäftsführer/in; bei Verhinderung übernimmt die Aufgabe ein Mitglied des Vorstandes.

§ 19 Finanz- und Rechnungswesen

Dem/der Kassenwart/in obliegt die gesamte Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen des Vereins. Er/sie leistet die Zahlungen auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden und sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge.

Finanzielle und organisatorische Regelungen zwischen einzelnen Abteilungen und dem Kassenwart sind im Anhang festzuhalten.

In Absprache mit den Kassenprüfern sorgt der Kassenwart für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung.

§ 20 Organisation des Turn- und Spielbetriebs, Öffentlichkeitsarbeit

Die Turnwarte/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen leiten den gesamten Turn- und Spielbetrieb in ihren Abteilungen. Ihnen obliegt insbesondere die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder/innen und die Aufstellung von Wettkampfmannschaften und deren Betreuung bei den Wettkämpfen. In Verbindung mit dem/der Pressewart/in haben sie für die Zeitungsberichterstattung über die Veranstaltungen des Vereins in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§ 21 Gerätewart/in

Der/die Gerätewart/in sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung der vereinseigenen Gegenstände und Einrichtungen. Er/sie führt ein Verzeichnis der ihm/ihr anvertrauten Gegenstände und den Nachweis über deren Verbleib. Die vereinseigenen Gegenstände und Einrichtungen sollen gegen Feuergefahr und Diebstahl versichert sein.

§ 22 Sozialwart/in

Der/die Sozialwart/in erledigt die durch die Sportunfälle bedingten Arbeiten mit der Sporthilfe e.V. gemäß den hierzu ergangenen Richtlinien des Sportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 23 Vereinsjugend

Dem/der Jugendleiter/in obliegt die gesamte kulturelle und sportliche Betreuung der Vereinsjugend. Im übrigen verwaltet und führt sich die Vereinsjugend im Rahmen der Satzung unter Anerkennung der Ordnungen dem Verein übergeordneter Organisationen selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendsatzung.

§ 24 Mitgliederversammlung: Einberufung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr des Geschäftsjahres stattzufinden. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 5 Wochen vorher bekanntzugeben. Schriftliche Anträge können beim Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Turnrates,

b) auf Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, wenn dieser unter Angabe der Gründe und des Zwecks in schriftlicher Form beim Vorstand eingebracht wird.

Im Falle b) hat der/die 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von 3 Wochen dem Ansuchen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entsprechen.

§ 25 Mitgliederversammlung: Beschlussfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

a) Die Mitglieder durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Vereinsheim, im Aushängekasten oder durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise von dem Zeitpunkt und Ort der Versammlung unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung unterrichtet worden sind,

b) Die Bekanntmachung zu a) fristgerecht gem. §24 vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgt ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften über besondere Stimmmehrheit in den Fällen der §§ 5 und 10 dieser Satzung nicht berührt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 26 Mitgliederversammlung: Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in schriftlicher Form mittels Stimmzettel. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn seitens der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Übernahme eines Amtes innerhalb des Vereins nur ein Vorschlag eingebracht wird.

§ 27 Funktionsträger: Rechenschaftsberichte

Die Mitglieder des Turnrates haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten. Das gilt ebenfalls für die zu Prüfern der Kassengeschäfte bestellten Vereinsmitglieder.

§ 28 Mitgliederversammlung: Entlastung des Turnrates, Wahlen, Zuständigkeitsbereiche

Aufgrund der Berichte und Prüfungen beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des gesamten Turnrates.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte

- die Mitglieder des Turnrates,
- die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder,
- die Kassenprüfer/innen (jährliche Wahl von 3 Prüfern, wobei Wiederwahl nur einmal möglich ist).

Wählbar ist ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Amtes vorliegt.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den/die in der Jugendversammlung gewählte(n) Jugendleiter(in).

Während der Beratung und Beschlussfassung über die Wahl des /der 1. Vorsitzenden übernimmt ein(e) von der Versammlung gewählte(r) Wahlleiter/in die Leitung der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über

- a) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Art der Beitragszahlung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- c) Den Gesamtverein betreffende Entscheidungen, die über den Zuständigkeitsbereich des Turnrates hinausgehen,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins.

§ 29 Auflösen des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen dem "Westfälischen Turnerbund e.V." oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen, der es in einer dem Zweck des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 BGB Anwendung.

§ 30 Haftung des Vereins

Eine Haftung des Vereins für den Verlust von Bekleidung, Wertgegenständen oder Bargeldbeträgen während der Übungsstunden oder Veranstaltungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber dem Verein bei Unfällen in/auf den von der Turngemeinde Herbede e.V. 1926 genutzten Sportanlagen besteht nicht.

Witten-Herbede, 13.11.2009

Anhang zur Satzung der Turngemeinde Herbede e.V. 1926

Mitgliedschaft in übergeordneten Sportorganisationen

1. Turnbezirk Ruhr im Märkischen Turngau
Mitgliedsnummer: 614
2. Märkischer Turngau e.V. im Westfälischen Turnerbund
3. Westfälischer Turnerbund im Deutschen Turnerbund
Mitgliedsnummer: 150 50 47
4. Deutscher Turnerbund e.V.
Mitgliedsnummer: 150 50 47
5. Landessportbund und Sporthilfe e.V.
Mitgliedsnummer: 510 90 24
6. Westfälischer Basketballverband e.V.
Mitgliedsnummer: 30 717
7. Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.
8. Stadtsportverband e.V.

Der Anhang wurde am 14.03.2017 überarbeitet.